

19.03.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5032 vom 22. Februar 2021
der Abgeordneten Matthi Bolte-Richter und Sigrid Beer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12741

Digital lernen im Ledereinband – Datenschutz und Ministerin Gebauers Brockhaus-Deal – Wo ist der Mehrwert?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit Pressemitteilung vom 18. Februar erweckt das Ministerium für Schule und Bildung den Eindruck, für insgesamt 2,6 Mio. Euro digitale Lernmittel in Form einer Drei-Jahres-Lizenz für ein Paket des Brockhaus Online-Nachschlagewerks erworben zu haben. Mit dieser digitalen Version eines etablierten Lexikons sowie einiger ergänzender Datenbanken will die Schulministerin ausweislich der Pressemitteilung „neue Chancen für die digitale Unterrichtsgestaltung bieten“. Tatsächlicher Leistungsumfang und Implikationen des Erwerbs bedürfen der Klärung.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 5032 mit Schreiben vom 19. März 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Überschrift der Kleinen Anfrage gibt Anlass, auf folgende Punkte hinzuweisen:

Das aktuell erworbene Angebot der Brockhaus NE GmbH hat nur noch entfernt mit dem analogen Nachschlagewerk zu tun. Im Jahr 2015 wurde die Marke Brockhaus von der schwedischen NE Nationalencyklopedin AB übernommen, die seit 2009 moderne, digitale Bildungsmedien entwickelt, mit denen heute in 75 Prozent aller schwedischen Schulen unterrichtet wird.

Das Brockhaus-Angebot ist der umfassendste fachlich betreute lexikalische Bestand im deutschsprachigen Raum. Altersgerechte Einstiegsinformationen in übersichtlicher, konzentrierter und schülergerechter Form und redaktionell geprüfte, objektive Inhalte sind wichtige Voraussetzungen dafür, dass Schülerinnen und Schüler die Kompetenz erwerben, Informationen sicher bewerten zu können. Neben Informationstexten, Bildern, Grafiken und Karten enthält das Brockhaus Online-Nachschlagewerk auch Audio- und Videodateien. Zur

Datum des Originals: 19.03.2021/Ausgegeben: 25.03.2021

Unterstützung von Lernanfängerinnen und Lernanfängern, aber auch von Schülerinnen und Schülern, die weiterer Unterstützung bedürfen, z.B. geringe Deutschkenntnisse haben, bietet das Angebot unter anderem diverse Text Einstellungen, ebenso eine Übersetzungs- und Vorlesefunktion in 60 Sprachen. Im Online-Kurs „Richtig Recherchieren“ können Schülerinnen und Schüler lernen, selbstbestimmt und verantwortlich mit digitalen Medien umzugehen.

Die angeschaffte Drei-Jahres-Lizenz für das Brockhaus-Angebot umfasst die Enzyklopädie, ein Jugend- und ein Kinderlexikon und den Kurs „Richtig Recherchieren“.

Die Landesregierung hat die Drei-Jahres-Lizenz für 1,6 Millionen Euro für 2,5 Millionen Schülerinnen und Schüler und ca. 170.000 Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen erworben. Pro Person werden damit Kosten in Höhe von rd. 19 Cent pro Jahr fällig.

1. Moodle als zentraler Baustein des Logineo-LMS hat bereits eine LTI-Schnittstelle (Learning Tools Interoperability®) zum Brockhausangebot. Aufgrund welcher vertraglichen Bedingungen mit wem wird diese Schnittstelle nicht direkt genutzt?

Es besteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und der Firma Brockhaus NE GmbH. Da die Beschaffung von Lernmitteln eine originäre Aufgabe der Schulträger und somit der Kommunen ist und die Anbindung des Angebots über EDMOND NRW geplant war, hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen die Medienberatung NRW auf vertraglicher Grundlage mit der Beschaffung der Landeslizenz Brockhaus beauftragt. Den Vertrag hat der LVR als (ein) Träger der Medienberatung NRW abgeschlossen.

Vertragliche Regelungen, die eine Verwendung der LTI-Schnittstelle untersagen, bestehen nicht. Die Open-Source-Anwendung Moodle, auf der LOGINEO NRW LMS basiert, verfügt über eine LTI-Schnittstelle. Zurzeit wird geprüft, inwiefern darüber hinaus eine Nutzung der Brockhaus-Inhalte über LOGINEO NRW LMS ermöglicht werden kann.

2. Was sehen die Vertragsbedingungen mit den technischen Dienstleistern für das LOGINEO-LMS vor in Bezug auf Vertragslaufzeit und Skalierbarkeit?

Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Hinsichtlich einer möglichen Skalierung haben alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft, genehmigte Ersatzschulen sowie alle Zentren für schulische Lehrerbildung (ZfsL) in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, das Lernmanagementsystem LOGINEO NRW LMS zu nutzen.

3. Welche Pläne existieren für die Integration der Lizenzen in das Lernmanagementsystem Logineo NRW LMS?

Es werden keine Lizenzen in das Lernmanagementsystem LOGINEO NRW LMS integriert. Nach einer erfolgreichen technischen Prüfung (siehe Antwort auf Frage 1) ist die konkrete Umsetzung der Anbindung geplant.

4. Das Brockhaus Kinder-Lexikon ist im Netz bereits frei verfügbar. Welcher Mehrwert wurde durch den Lizenzankauf erzielt?

Das Kinderlexikon von Brockhaus ist im Netz nicht frei verfügbar.

5. Welche konkreten Arbeits- und Begleitmaterialien wurden beim Erwerb von Brockhaus-Lizenzen mit erworben?

Das Brockhaus Produktpaket zur Medienkompetenz beinhaltet umfangreiches Begleitmaterial, bestehend aus an dem Medienkompetenzrahmen NRW orientierten Unterrichtseinheiten, Lehrerhandreichungen und digitalen Arbeitsblättern.